

RS OGH 1989/11/9 13Os128/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1989

Norm

StGB §7 Abs2

Rechtssatz

Ein qualifizierter Taterfolg ist zufolge § 7 Abs 2 StGB dem Täter dann als (wenigstens unbewußt) fahrlässig herbeigeführt zuzurechnen, wenn sich bei der Betrachtung der Vorgangsweise des Täters einerseits und des Erfolgs andererseits aus der ex ante-Sicht eines dem Verkehrskreis des Angeklagten angehörigen sachkundigen Beobachters ergibt, daß der Eintritt des Todes voraussehbar, also der Tathandlung adäquat und dementsprechend im Rahmen des vom Angreifer eingegangenen Risikos gelegen war (13 Os 91/89).

Entscheidungstexte

- 13 Os 128/89
Entscheidungstext OGH 09.11.1989 13 Os 128/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0089203

Dokumentnummer

JJR_19891109_OGH0002_0130OS00128_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at